



CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

largo@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 13.11.2015

Revision der Verordnungen des neuen Lebensmittelgesetzes (Projekt Largo)

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an den Sitzungen vom 24. Juni und 2. September 2015 mit der Vorlage zur Revision der Verordnungen des neuen Lebensmittelgesetzes (Projekt LARGO) befasst. Wir danken Frau E. Nellen sowie den Herren A. Kunz und N. Schenk von Ihrem Amt für ihre Teilnahme an diesen Sitzungen, bei denen sie uns die verschiedenen Aspekte der Vorlage präsentiert haben. Ausserdem bedanken wir uns dafür, dass Sie zusammen mit dem Büro BASS die Präsentation der Ergebnisse der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) während der Sitzung vom 2. September 2015 organisiert haben. Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaftsverbände mehrerer betroffener Branchen haben an diesen zwei Sitzungen teilgenommen und konnten ihre Bemerkungen zum Projekt anbringen. Unsere Kommission hat das Projekt entsprechend ihrem Auftrag aus der Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) geprüft.

Wie der Name schon sagt, ist das Projekt sehr umfangreich. Selbst nach einer vertieften Prüfung war es nicht einfach, sämtliche Herausforderungen genau abzuschätzen. Für unser Sekretariat, die beigezogenen Wirtschaftsverbände und die anderen Anhörungsteilnehmenden war es daher sehr schwierig und aufwändig, in den rund 2000 Seiten der Anhörungunterlagen die wichtigsten sie betreffenden Punkte auszumachen. Gemäss den Informationen der Branchenverbände, mit denen wir zusammengearbeitet haben, werden für sehr viele Punkte in den 27 zur Anhörung unterbreiteten Verordnungen Änderungen verlangt. Angesichts der zahlreichen identifizierten Probleme, der exorbitanten Anpassungskosten – die sich laut den Schätzungen der RFA auf über 270 Millionen Franken belaufen – und der nach wie vor bestehenden grossen Unsicherheiten sind wir der Ansicht, dass nach der Überarbeitung der Vorlage durch Ihr Amt unbedingt erneut eine Konsultation durchgeführt werden sollte. Zum jetzigen Zeitpunkt konnte in unseren Augen erst ein Teil der Probleme erkannt werden. Unserer Meinung nach wird es für Ihr Amt praktisch unmöglich sein, alle verbleibenden Probleme zu lösen. Deshalb empfehlen wir nachdrücklich eine zweite Konsultation.

KMU-Forum

Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.kmu-forum.ch

Im Formular im Anhang finden Sie unsere detaillierten Kommentare und unsere Anpassungsforderungen für die zur Anhörung unterbreiteten Verordnungen. Wir sind insbesondere gegen die Einführung neuer Vorschriften in Bezug auf die Herkunftsangabe der Zutaten, die ein Lebensmittel charakterisieren. Wir fordern, dass die Nährwertdeklaration weiterhin freiwillig bleibt und die Angabe von Allergenen im Offenverkauf auf Anfrage mündlich erteilt werden kann. Wie die Verfasser der RFA empfehlen wir eine Verlängerung der Übergangsfrist auf vier Jahre (die Vorlage sieht lediglich ein Jahr vor). Was die Kennzeichnung von Kosmetika anbelangt, könnten die neuen Vorschriften für die betroffenen Unternehmen, vor allem für die KMU, nach unserem Dafürhalten zu einem übertriebenen administrativen Aufwand und übermässigen Kosten führen. Wir verlangen daher, dass auf diese neuen Vorschriften verzichtet wird. Die Bestimmungen der Lebensmittelinformationsverordnung (LIV) sollten nach unserem Dafürhalten vereinfacht und in Bezug auf die spezifischen Angaben für Fleisch und Fisch (insbesondere im Offenverkauf) systematischer aufgebaut werden. Schliesslich fordern wir, dass die Anpassungsfrist für Bade- und Duschanlagen um mehrere Jahre verlängert wird.

Die Revision LARGO reformiert das Schweizer Lebensmittelrecht von Grund auf, indem einerseits die Systematik der Verordnungen geändert wird und andererseits im Vergleich zum geltenden Recht zahlreiche materielle Änderungen vorgenommen werden. Wir verlangen daher, dass Ihr Amt – nach dem Vorbild der Hauptabteilung Mehrwertsteuer der ESTV – den betroffenen Unternehmen (je nach Branche) vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen detaillierte Informationen zur Verfügung stellt. Die Informationen im Bereich Mehrwertsteuer werden zusammen mit den betroffenen Branchenverbänden erarbeitet. Sie sind praxisnah und auf die diversen Branchen ausgerichtet. Angesichts der Komplexität des Lebensmittelrechts und des Umfangs der Revision sind wir der Meinung, dass den Unternehmen in Zukunft unbedingt entsprechende Informationen zur Verfügung stehen sollten.

Ein Aspekt, der unseres Erachtens noch näherer Prüfung bedarf, ist die Koordination der Bestimmungen des Lebensmittelrechts mit den Vorschriften des neuen Markengesetzes (Swissness-Revision). Die Verordnungen des Projekts LARGO sollten daher in unseren Augen detailliertere Koordinationsregeln enthalten.

Wir hoffen sehr, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden, und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jean-François Rime
Co-Präsident des KMU-Forums
Nationalrat

Dr. Eric Jakob
Co-Präsident des KMU-Forums
Botschafter, Leiter der Direktion für
Standortförderung des SECO

Kopie an:

- Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben des Parlaments
- Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit des Parlaments



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015 Anhörung der interessierten Kreise vom 22. Juni 2015 bis 30. Oktober 2015

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt: **Ausserparlamentarische Kommission KMU-Forum**

Adresse, Ort: Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Kontaktperson: Pascal Muller, Sekretär der Kommission

Telefon: 058 464 72 32

E-Mail: kmu-forum-pme@seco.admin.ch

Datum: 13.11.2015

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
largo@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch



Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015

Allgemeine Bemerkungen

Das KMU-Forum ist allgemein der Ansicht, dass in die Verordnungen des Projekts LARGO keine zusätzlichen Pflichten aufgenommen werden sollten, wenn sie nicht absolut notwendig sind, um sicherzustellen, dass die EU die Gleichwertigkeit (Äquivalenz) der schweizerischen Hygienebestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft weiterhin anerkennt. Wir sprechen uns ebenfalls gegen jede neue Regelung auf Verordnungsebene aus, die über die Anforderungen des revidierten Lebensmittelgesetzes oder die Forderungen der von beiden Räten angenommenen parlamentarischen Vorstösse (z.B. Motion Schelbert 12.4026 zur Deklarationspflicht bei Fischen) hinausgehen. Nach Meinung unserer Kommission sollten ausserdem differenzierte Anforderungen gestellt werden, soweit dies möglich ist, und zwar abhängig von der Art der Unternehmen und den betroffenen Wirtschaftssektoren. Hier geht es insbesondere darum, für die kleinen und mittleren Unternehmen sowie für die ausschliesslich auf dem Binnenmarkt tätigen Wirtschaftszweige eine differenziertere und reduziertere Regulierung vorzusehen.

BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 35 Abs. 1 Bst. f</p>	<p><u>Angabe der Herkunft der Zutaten, die ein Lebensmittel charakterisieren:</u> Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass diese Änderung aufgrund der im Parlament zu diesem Thema geführten ausführlichen Diskussionen vorgenommen wurde. Auf den diesem Thema gewidmeten Internetseiten des Parlaments (siehe Zusammenfassung auf Französisch) finden sich diesbezüglich allerdings andere/widersprüchliche Informationen: <i>Les consommateurs suisses ne pourront pas connaître la provenance des matières premières des aliments préemballés</i> ». « <i>Face à l'opposition totale du Conseil des Etats, la Chambre du peuple a abandonné l'idée de réclamer la transparence totale sur la provenance des ingrédients pour les produits préemballés et les marchandises en vrac.</i> » « <i>Pour éviter les étiquettes à rallonge sur chaque sandwich, la commission avait élaboré un compromis exigeant de connaître seulement les matières premières en quantités importantes ou caractéristiques. Par 93 voix contre 88, le National a balayé l'idée.</i> » « <i>Le scandale de la viande de cheval n'était pas dû à l'absence d'indications sur l'emballage, mais à une tromperie sur les ingrédients, a fait valoir la majorité bourgeoise. La version définitive limite désormais l'obligation d'étiqueter à la dénomination du produit, aux ingrédients et au pays de production</i> » (Auszüge aus der Zusammenfassung der Debatte im Nationalrat vom 03.06.2014). Wir sind daher der Ansicht, dass der Bundesrat nicht legitimiert ist, eine Regulierung für diesen Bereich zu erlassen, zumal sich das Parlament klar dagegen ausgesprochen hatte.</p> <p>Die Ergebnisse der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) haben zudem ergeben, dass in diesem Bereich die ökonomischen Voraussetzungen staatlichen Handelns nicht erfüllt sind und man auf die Einführung einer solchen Pflicht verzichten sollte. Die einmaligen Kosten wären mit geschätzten 147,4 Millionen CHF sehr hoch. Ausserdem ist eine solche Massnahme nicht notwendig, damit die EU die Gleichwertigkeit (Äquivalenz) der schweizerischen Hygienebestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft weiterhin anerkennt. Ferner würden Parallelimporte von Lebensmitteln aufgrund der vorgeschlagenen Änderung erschwert. Dies würde den Wettbewerb schmälern, was zusätzlich zu der sehr hohen administrativen Belastung letztlich zu höheren Konsumentenpreisen führen würde.</p>	<p>Wir verlangen, dass Buchstabe f von Art. 35 Abs. 1 gestrichen wird.</p>

<p>Art. 35 Abs. 1 Bst. g</p>	<p>Nährwertdeklaration: Art. 35 Abs. 1 Bst. g LGV sowie die Art. 3 und 21 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) sehen künftig eine obligatorische Nährwertdeklaration vor. Art. 21 LIV will den Inhalt der Nährwertdeklaration sogar noch weiter fassen (und auf gesättigte Fettsäuren, Zucker und Salz ausdehnen). Aufgrund dieser Änderung müsste ein Teil der Verpackungen von Lebensmitteln, die schon in der Schweiz vertrieben werden, einmalig angepasst werden. Die Berechnung der zu deklarierenden Nährwerte würde bei den Herstellern von Lebensmitteln und bei den Lebensmittel-Detailhändlern mit einem «Prepacking-Bereich» ausserdem zu zusätzlichen laufenden Regulierungskosten führen.</p> <p>Gemäss der RFA sind die ökonomischen Voraussetzungen staatlichen Handelns in diesem Bereich nicht gegeben/offensichtlich. Ausserdem ist eine solche Massnahme nicht notwendig, damit die EU die Gleichwertigkeit (Äquivalenz) der schweizerischen Hygienebestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft weiterhin anerkennt. Ferner sieht die revidierte Fassung des Lebensmittelgesetzes (vom 20.06.2014) keine obligatorische Nährwertdeklaration vor.</p>	<p>Wir verlangen, dass Buchstabe g von Art. 35 Abs. 1 gestrichen wird.</p>
<p>Art. 35 Abs. 3</p>	<p>Gemäss diesem Absatz müssen Warnaufschriften neu in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes abgefasst werden, an dem das Lebensmittel in den Verkehr gebracht wird.</p>	<p>Wir verlangen eine Änderung des Wortlauts von Absatz 3 oder eine Ergänzung der Erläuterungen, sodass klar wird, dass die Warnaufschriften auch nur in einer Amtssprache abgefasst werden können (Sprache des Ortes, an dem das Lebensmittel in den Verkehr gebracht wird).</p>
<p>Art. 35 Abs. 5</p>	<p>Gemäss diesem Absatz kann das EDI vorschreiben, dass gewisse Lebensmittel mit zusätzlichen Angaben gekennzeichnet werden müssen. Für die betroffenen Unternehmen, vor allem die KMU, verursachen bereits die geltenden Vorschriften eine hohe administrative Belastung. Wir sind daher gegen jede Kompetenzdelegation, aufgrund der das EDI in diesem Bereich neue Pflichten einführen kann.</p>	<p>Wir verlangen, dass der zweite Satz von Art. 35 Abs. 5 gestrichen wird.</p>
<p>Art. 38 Abs. 2 Bst. c</p>	<p>Schriftliche Angabe von Allergenen bei offen angebotenen Lebensmitteln: Gemäss dieser Bestimmung ist künftig schriftlich anzugeben, ob offen angebotene Lebensmittel oder Zutaten ein Allergiepotezial bergen. Gemäss den im Rahmen der RFA durchgeführten Schätzungen würde eine solche Pflicht bei den Unternehmen des Lebensmittel-Fachdetailhandels (Metzgereien, Bäckereien, Käsereien usw.) sowie jenen der Gastronomie und der Hotellerie sehr hohe Kosten verursachen. Die einmaligen Kosten für die Gesamtwirtschaft werden auf über 183 Millionen CHF geschätzt und die jährlich wiederkehrenden Kosten würden sich auf knapp 30 Millionen CHF belaufen.</p>	<p>Wir verlangen, dass Buchstabe c von Art. 38 Abs. 2 gestrichen wird.</p>

	<p>Die Ergebnisse der im Rahmen der RFA durchgeführten empirischen Analysen indizieren, dass die Kosten der schriftlichen Deklaration höher sind als der Nutzen der Regulierung. Die ökonomischen Voraussetzungen staatlichen Handelns in diesem Bereich sind somit nicht erfüllt. Ausserdem ist eine solche Massnahme nicht notwendig, damit die EU die Gleichwertigkeit (Äquivalenz) der schweizerischen Hygienebestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft weiterhin anerkennt. Ferner schreibt die revidierte Fassung des Lebensmittelgesetzes (vom 20.06.2014) ebenfalls nicht vor, dass die Deklaration der Allergene im Offenverkauf neu obligatorisch schriftlich erfolgen muss. Mehrere in diesem Bereich zuständige Organisationen sind zudem der Ansicht, dass die Einführung einer solchen Pflicht das Unfallrisiko nicht wie angestrebt senken, sondern im Gegenteil sogar erhöhen würde. Die mündliche Information der Kundinnen und Kunden (auf Anfrage und abgestimmt auf die von diesen gelieferten Angaben und geäusserten Bedürfnisse) sind in den meisten Fällen nützlicher, detaillierter/gezielter und sicherer als allgemeine Informationen in einem Dokument.</p>	
Art. 45 Abs. 2 Bst. c	<p>Gemäss diesem Absatz müssen Warnaufschriften zu Gebrauchsgegenständen neu in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes abgefasst werden, an dem diese in den Verkehr gebracht werden.</p>	<p>Wir verlangen eine Änderung des Wortlauts von Buchstabe c oder eine Ergänzung der Erläuterungen, sodass klar wird, dass die Warnaufschriften auch nur in einer Amtssprache abgefasst werden können (Sprache des Ortes, an dem der Gebrauchsgegenstand in den Verkehr gebracht wird).</p>
Art. 76 Abs. 3	<p>Gemäss diesem Absatz können die Branchenleitlinien vereinfachte Anforderungen an die Selbstkontrolle für Betriebe bis 9 Mitarbeitende enthalten.</p>	<p>Wir verlangen, dass in den Erläuterungen präzisiert wird, dass damit 9 Vollzeitmitarbeitende gemeint sind und die Lernenden nicht in die Berechnung einzubeziehen sind.</p>
Art. 90	<p><u>Übergangs-/Anpassungsfrist:</u> Gemäss der RFA könnten durch eine Verlängerung der <i>Compliance Period</i> von 1 auf 4 Jahre die einmaligen Regulierungskosten aufgrund der neuen Vorschriften deutlich gesenkt werden. Allein für verpackte Lebensmittel könnten diese Kosten von 147 Millionen CHF auf 4,6 Millionen CHF reduziert werden.</p>	<p>Wir verlangen, dass die Verordnung eine Übergangsfrist von 4 Jahren vorsieht (anstelle von 1 Jahr).</p>

EDI: Verordnung über kosmetische Mittel (VKos)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 9 Abs. 1 Bst. b und c	<p><u>Kennzeichnung:</u> Im Einklang mit dem neuen Art. 9 VKos müssen auf der Verpackung und dem Behältnis der kosmetischen Mittel neu zwingend der Name, die Firma und die Adresse der in der Schweiz ansässigen Herstellerin oder der Importeurin des kosmetischen Mittels stehen (bisher konnte auf den Verpackungen und Behältnissen auch der Name und die Adresse eines nicht in der Schweiz ansässigen Unternehmens angegeben sein). Bei importierten kosmetischen Mitteln ist zudem das Ursprungsland anzugeben. Die ausländischen Herstellerinnen und/oder die Schweizer Importeurinnen müssen daher die Verpackungen der betreffenden Produkte anpassen, was zu einmaligen und laufenden Regulierungskosten führen wird. Die zusätzlichen Kosten werden im Rahmen der RFA auf 28 Millionen CHF pro Jahr geschätzt. Diese neuen Kennzeichnungspflichten werden zudem das Inverkehrbringen von bereits in die Schweiz importierten Kosmetika erschweren. Gemäss den Verfassern der RFA ist ein kompletter Zusammenbruch des Parallelimports von Kosmetika mit entsprechenden Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht auszuschliessen. Die ökonomischen Voraussetzungen staatlichen Handelns sind in diesem Bereich somit nicht erfüllt. Die Kosten der Deklaration werden den Nutzen der Regulierung deutlich übersteigen. Ausserdem ist eine solche Massnahme nicht notwendig, damit die EU die Gleichwertigkeit (Äquivalenz) der schweizerischen Hygienebestimmungen weiterhin anerkennt. Ferner schreibt die revidierte Fassung des Lebensmittelgesetzes (vom 20.06.2014) die Einführung solcher Pflichten und deren Aufnahme in die VKos ebenfalls nicht vor.</p>	Wir verlangen, dass die Buchstaben b und c von Art. 9 Abs. 1 gestrichen werden.
Art. 16 Abs. 1	Gemäss Art. 16 Abs. 1 müssen die Herstellerin, die Importeurin und die Händlerin die Vollzugsbehörde auf deren Verlangen darüber informieren, an wen sie ein kosmetisches Mittel abgegeben haben.	Wir verlangen eine Änderung des Wortlauts von Absatz 1 oder eine Ergänzung der Erläuterungen, sodass klar wird, dass die Vollzugsbehörde nur über Geschäftskunden (Unternehmen) informiert werden muss.

EDI: Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. i	Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. i LIV muss bei Lebensmitteln künftig zwingend die Herkunft der ein Lebensmittel charakterisierenden Zutaten angegeben sein. Hinweis: Siehe dazu auch unsere Kommentare zu Art. 35 Abs. 1 Bst. f LGV.	Wir verlangen, dass Buchstabe i von Art. 3 Abs. 1 gestrichen wird.
Art. 15 Abs. 5 und Anhang 8	Angabe der FAO-Fanggebiete: Art. 15 Abs. 5 schreibt Folgendes vor: « <i>Bei Fischereierzeugnissen ist das Produktionsland anzugeben. Bei auf See gefangenen Fischereierzeugnissen ist anstelle des Produktionslandes das Fanggebiet nach Anhang 8 anzugeben.</i> » Anhang 8 unterteilt die Ozeane in 21 Fanggebiete (der Atlantik beispielsweise umfasst 7 verschiedene Fanggebiete). Wir sind der Meinung, dass die Anzahl der Fanggebiete zu hoch ist und reduziert werden sollte oder dass Restaurants, Fischgeschäfte und andere Verkaufsstellen mit Offenverkauf mehrere Fanggebiete gleichzeitig sollen angeben dürfen.	Wir verlangen, dass die Anzahl der Fanggebiete auf 7 reduziert wird (ein Gebiet pro Meer oder Ozean). Als Alternative fordern wir, dass der Wortlaut von Anhang 8 oder der Erläuterungen ergänzt wird und erwähnt, dass in Verkaufsstellen mit Offenverkauf mehrere Fanggebiete gleichzeitig (höchstens 4) angegeben werden dürfen. In diesem Fall muss der Wortlaut von Art. 15 Abs. 5 wie folgt geändert werden: « <i>Bei Fischereierzeugnissen ist das Produktionsland anzugeben. Bei auf See gefangenen Fischereierzeugnissen sind <u>sind</u> anstelle des Produktionslandes die <u>die</u> Fanggebiete nach Anhang 8 anzugeben.</i> »
Art. 16	Dieser Artikel enthält die Grundsätze, die für die Angabe der Herkunft der ein Lebensmittel charakterisierenden Zutaten gelten. Im Einklang mit den Parlamentsbeschlüssen sollte sich die Deklarationspflicht ausschliesslich auf die Bezeichnung des Produktes, die Zutaten und das Produktionsland beschränken. Der Bundesrat ist daher nicht legitimiert, eine Regulierung für diesen Bereich zu erlassen, zumal sich das Parlament klar dagegen ausgesprochen hatte (siehe Kommentare zu Art. 35 Abs. 1 Bst. f LGV).	Wir verlangen, dass Artikel 16 gestrichen wird.
Art. 17	Spezifische Angaben für Fleisch und Fisch: Die Deklarationen für Fleisch sollen erweitert werden. So ist künftig beispielsweise für einzelne Stücke von Fleisch (Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel) neben dem Land, in dem das Tier aufgezogen wurde, auch das Land anzugeben, in dem es geschlachtet wurde. Die Revisionsvorlage verzichtet hier auf die Übernahme von EU-Recht und schlägt stattdessen eine einfachere Lösung vor. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Vorschrift von Art. 15 Abs. 2 der (aktuell geltenden) Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebens-	Wir verlangen, dass die Regeln zu spezifischen Angaben für Fleisch von Art. 15 Abs. 2 der (aktuell geltenden) Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln in Art. 17 LIV übernommen werden. Als Alternative fordern wir, dass die Erläuterungen erwähnen oder ein neuer Absatz unter Art. 17 LIV vor-

	<p>mitteln beibehalten werden sollte. Unseres Erachtens sollte einzig das Produktionsland angegeben werden müssen, d.h. das Land, in dem das Tier den überwiegenden Gewichtszuwachs erfahren oder den überwiegenden Teil seines Lebens verbracht hat. Die revidierte Fassung des Lebensmittelgesetzes (vom 20.06.2014) verlangt nicht, dass die spezifischen Angaben für Fleisch geändert werden. Kann mit dieser einfacheren Regel indessen nicht garantiert werden, dass die EU die Gleichwertigkeit (Äquivalenz) der schweizerischen Hygienebestimmungen weiterhin anerkennt, schlagen wir folgende Alternativlösung vor: Der Offenverkauf ist von dieser Vorschrift auszunehmen. Wie Art. 18 Abs. 2 des Entwurfs der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) und Ziffer 19 von Anhang 10 LIV sollte Art. 17 LIV vorsehen, dass diese Vorschriften nicht für Stücke von Fleisch gelten, die in kleinen Mengen direkt an die Konsumentinnen und Konsumenten oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die diese unmittelbar an die Konsumentinnen und Konsumenten abgeben.</p> <p>In den Erläuterungen zur LGV ist in Bezug auf Art. 38 erwähnt, dass bei nicht zusammengesetzten Lebensmitteln im Offenverkauf das Produktionsland des zur Lebensmittelgewinnung verwendeten Tieres schriftlich anzugeben ist (die Angabe richtet sich nach den Art. 15 und 17 LIV). Ohne nähere Präzisierung in den Erläuterungen bedeutet dies, dass Restaurants und Bäckereien künftig auf ihren Speisekarten bzw. in ihren Schaukästen (z.B. für Sandwiches) angeben müssen, in welchem Land das Tier geboren ist, in welchem Land es den überwiegenden Teil seines Lebens verbracht hat und an welchem Ort es den überwiegenden Gewichtszuwachs erfahren hat (für Stücke von Rindfleisch). Bei Stücken von Fleisch von Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel ist das Land anzugeben, in dem das Tier den überwiegenden Gewichtszuwachs erfahren oder es den überwiegenden Teil seines Lebens verbracht hat sowie wo es geschlachtet wurde. Diese Vorschriften gehen in unseren Augen viel zu weit und werden für die betroffenen Unternehmen eine übertriebene administrative Belastung verursachen. Zudem werden sie von der Mehrheit der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten sicher nicht gewünscht. Das Gleiche gilt auch für Stücke von Fisch. Gemäss dem Entwurf von Art. 17 Abs. 5 LIV ist das Fanggebiet oder das Produktionsland zwingend anzugeben. Anhang 3 der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) zählt sieben verschiedene Kategorien von Fanggeräten auf (Wadennetze, Schleppnetze, Kiemennetze und vergleichbare Netze, Umschliessungsnetze und Hebenetze, Haken und Langleinen, Dredgen sowie Reusen und Fallen). Anhang 8 LIV sieht zudem 21 Fanggebiete vor.</p>	<p>sieht, dass die Regeln zu spezifischen Angaben für Fleisch nicht für Stücke gelten, die direkt an die Konsumentinnen und Konsumenten (z.B. in Restaurants oder Bäckereien) oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die diese unmittelbar an die Konsumentinnen und Konsumenten abgeben (z.B. Dorfläden). Spezifische Angaben, beispielsweise zum Ort, an dem das Schwein (von dem die Schinkenscheibe in einem Sandwich ursprünglich stammt) geschlachtet wurde, sollten weder schriftlich noch auf andere Art und Weise (z.B. mündlich wie Art. 38 Abs. 1 dies vorschreibt) gegeben werden müssen.</p> <p>Ausserdem verlangen wir, dass die spezifischen Angaben für Fisch ebenfalls nicht für Stücke gelten, die direkt an die Konsumentinnen und Konsumenten oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die diese unmittelbar an die Konsumentinnen und Konsumenten abgeben. Spezifische Angaben zu den Fanggebieten oder Fanggeräten sollten weder schriftlich noch mündlich gegeben werden müssen (z.B. bezüglich einer Scheibe geräucherten Lachs auf einem Canapé, das in einem Restaurant oder einer Bäckerei angeboten wird).</p>
--	--	--

	<p>Ganz allgemein finden wir, dass die Regeln zu den spezifischen Angaben für Fleisch und Fisch zu komplex organisiert sind. Die entsprechenden Artikel sind über mehrere Verordnungen und Anhänge verteilt. Zahlreiche Verweise erschweren zudem das Verständnis und die entsprechenden Erklärungen in den Erläuterungen sind zu wenig eindeutig.</p>	<p>Wir verlangen, dass hinsichtlich der Regeln zu den spezifischen Angaben für Fleisch und Fisch die entsprechende Systematik in den Verordnungen – soweit wie möglich – vereinfacht wird (Zusammenführen der relevanten Regeln an einem einzigen Ort) und/oder die Erläuterungen ergänzt werden, sodass die Regeln klarer und das Verständnis deutlich verbessert werden.</p> <p>Ausserdem verlangen wir, dass – analog zur ESTV im Bereich Mehrwertsteuer – das BLV den Unternehmen der verschiedenen betroffenen Branchen detaillierte Informationen zur Verfügung stellt. Die entsprechenden Internetseiten der ESTV (Hauptabteilung Mehrwertsteuer) sind unter folgendem Link abrufbar: https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/sectorInfos/tableOfContent.xhtml . Die MWST-Infos werden zusammen mit den betroffenen Branchenverbänden erarbeitet. Die darin enthaltenen Informationen sind praxisnah und auf die diversen Branchen ausgerichtet. Wir fordern, dass das BLV den Unternehmen ebenfalls entsprechende Informationen zur Verfügung stellt, und zwar nicht nur bezüglich der Regeln zu den spezifischen Angaben für Fleisch und Fisch, sondern auch bezüglich der anderen in den 27 zur Anhörung unterbreiteten Verordnungen geregelten Themen.</p>
<p>11. Abschnitt (Art. 21–27)</p>	<p>Unserer Ansicht nach sollte die Nährwertdeklaration weiterhin fakultativ bleiben: Siehe dazu unsere Bemerkungen zu Art. 35 Abs. 1 Bst. g LGV.</p>	<p>Wir verlangen, dass der Wortlaut der Art. 21–27 angepasst wird, sodass die Nährwertdeklaration fakultativ bleibt (unter anderem ist der Begriff «obligatorisch» in den Art. 21 Abs. 3 und 22 zu streichen).</p>

EDI: Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 18 Abs. 2	Die spezifischen Angaben zu den für den Fang eingesetzten Geräten sollten unserer Meinung nach auch nicht gelten für Stücke von Fisch, die direkt an die Konsumentinnen und Konsumenten (z.B. in Restaurants oder Bäckereien) oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die diese unmittelbar an die Konsumentinnen und Konsumenten abgeben (siehe dazu unsere Kommentare zu Art. 17 LIV).	Wir verlangen, dass die Ausnahme unter Absatz 2 erweitert wird. Spezifische Angaben zu den für den Fang eingesetzten Geräten sollten weder schriftlich noch mündlich gegeben werden müssen für Stücke von Fisch, die direkt an die Konsumentinnen und Konsumenten (z.B. in Restaurants oder Bäckereien) oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die diese unmittelbar an die Konsumentinnen und Konsumenten abgeben.
Kapitel 8 (Art. 24–26)	Drei Insektenarten sind neu als Lebensmittel zugelassen. Diese Insekten dürfen nur abgegeben werden, wenn sie zuvor tiefgefroren und einer Hitzebehandlung unterzogen wurden. Ausserdem müssen sie eindeutig als Insekten erkennbar sein, d.h. sie dürfen nicht zerkleinert oder derartig behandelt worden sein, dass sie nicht mehr als Insekten erkennbar sind. Wir halten diese Massnahme für übertrieben. Sie sollte unseres Erachtens zugunsten zusätzlicher Anforderungen bezüglich der Angaben fallen gelassen werden. Klare Hinweise, wonach dieses Produkt Insekten enthält, sollten gut sichtbar auf der Verpackung stehen. Spezielle Warnaufschriften sollten ausserdem darauf hinweisen, dass der Verzehr von Produkten, die Insekten enthalten, in gewissen Fällen zu allergischen Reaktionen führen kann.	Wir verlangen, dass die Regulierung zu den als Lebensmittel zulässigen Insektenarten liberaler gehandhabt wird: Insekten sollten auch als verarbeitete Lebensmittel verkauft werden dürfen. Wir fordern dagegen, dass in Bezug auf die Kennzeichnung in diesem Fall zusätzliche Anforderungen aufgenommen werden: Klarer und sehr gut sichtbarer Hinweis auf der Verpackung oder beim Offenverkauf, dass das Produkt Insekten enthält. Besondere Hinweispflicht für die Konsumentinnen und Konsumenten bezüglich der Risiken allergischer Reaktionen.

EDI: Verordnung über die Qualität von Wasser für den Konsum und den Kontakt mit dem menschlichen Körper (VQWmK)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 17 Abs. 2 Bst. b</p>	<p>Im Einklang mit Art. 5 Bst. i LMG fällt Dusch- und Badewasser, das dazu bestimmt ist, in halböffentlichen und nicht privaten Einrichtungen (wie Hotels, Alten- und Pflegeheimen sowie Badeanstalten) mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen, neu in den Geltungsbereich des LMG. Art. 17 Abs. 2 Bst. b VQWmK sieht daher vor, dass alle Bade- und Duschanlagen in der Schweiz spätestens bis Ende 2020 neuen Anforderungen genügen müssen. Die Definitionen und neuen Anforderungen an die Schwimmbäder beruhen im Wesentlichen auf der SIA-Norm 385/9. Die grosse Anzahl von Anlagen, die renoviert werden müssen, sowie die relativ kurze Übergangsfrist von fünf Jahren werden einen grossen Investitionsdruck verursachen und den Rhythmus der Renovationen beschleunigen, was unserer Meinung nach die finanziellen Kapazitäten eines Teils der Betreiber solcher Anlagen übersteigen wird. Da die Zahl der vom BAG erfassten Ansteckungen mit der Legionärskrankheit in Hotels verhältnismässig gering ist (1,8% der in der Schweiz erfassten Fälle), geht die vorgeschlagene Regulierung in unseren Augen für diese Branche zu weit.</p> <p>Wir verlangen, dass die Vorlage abhängig vom Risiko differenzierte Anforderungen vorsieht, um die Verhältnismässigkeit zu wahren. Die neuen Regeln sollten in erster Linie für die Alten- und Pflegeheime gelten, zumal die Analyse der durch die Legionärskrankheit verursachten Schadenbelastung ergeben hat, dass die Risiken/Schäden in dieser Art von Einrichtung deutlich höher sind. Für die Tätigkeitsbereiche, in denen das Risiko gemäss statistischen Erhebungen relativ gering ist, wie in der Hotellerie, sollten hingegen Erleichterungen vorgesehen werden.</p>	<p>Wir verlangen, dass die in Art. 17 Abs. 2 Bst. b VQWmK festgelegte Anpassungsfrist auf den 31.12.2030 verlängert wird. Für Alten- und Pflegeheime und andere Einrichtungen, in denen das Risiko einer Ansteckung mit der Legionärskrankheit hoch ist, sollte diese Frist dagegen auf den 31.12.2018 vorgezogen werden.</p> <p>Als Alternative fordern wir, dass nur bestehende renovationsbedürftige Anlagen gemäss den Bestimmungen der neuen SIA-Norm 385/9 angepasst werden müssen. Für Alten- und Pflegeheime sollte dagegen eine Anpassungsfrist bis zum 31.12.2018 gelten.</p>